

Strikt zu sichern ist, daß sorgsamer mit inoffiziellen Beweismitteln umgegangen wird und die spezifischen Arbeitsmethoden des MfS gegen Staatsanwalt, Gericht, und anderen Verfahrensbeteiligten nicht dekonspiziert werden.

b) Die Bestimmung des Wertes des konkreten Beweismittels erfolgt dadurch, daß der durch das Beweismittel vermittelte Informationsgehalt mit den Informationen aus anderen Beweismitteln sowie mit dem Gegenstand der Beweisführung in Beziehung gesetzt werden.

Durch den Vergleich der aus verschiedenen Beweismitteln stammenden Informationen ergibt sich, ob und inwieweit sie inhaltlich über das aufzuklärende Geschehen übereinstimmen oder voneinander abweichen, ob sie sich gegenseitig ergänzen oder widersprechen.

Treten Widersprüche zu beweiserheblichen Feststellungen auf, ist es unsere Aufgabe, sie auszuräumen. Das kann es notwendig machen, weitere Beweiserhebungen durchzuführen, einen Zeugen nochmals zu einem bestimmten Fakt zu vernehmen, die Gutachter zur erneuten Überprüfung einer bestimmten Festlegung zu veranlassen usw.

Ein wichtiger Schritt für die Einschätzung des Beweiswertes eines Beweismittels besteht darin, die durch das Beweismittel vermittelten Informationen mit dem Gegenstand der Beweisführung in bezug zu setzen. Ausgehend von der sachlichen Feststellung und der Überprüfung des Informationsgehaltes der einzelnen Beweismittel, kann im Ergebnis dieser Denkopration die Frage beantwortet werden, w a s durch das Beweismittel bewiesen wird, über welche Umstände der Straftat oder der Persönlichkeit des Beschuldigten es uns welche wahren Erkenntnisse vermittelt.